

trungsberechtigten Herren für diese Firma rechtsverbindlich zu zeichnen.

Die Firma Friedrich Mauthe in Schwennigen hat mit dem 1. Januar 1904 ihr Geschäft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die Herren Fritz Mauthe, Alfred Mauthe, Eugen Schreiber sind zu Direktoren mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, bestellt, und dem Herrn Bernhard Strobel ist Einzelprokura erteilt worden.

Turmuhrenfabrik Gebr. Hohlweg, Fürth i. B. Diese im Jahre 1866 von Peter Hohlweg begründete Fabrik erfreut sich eines sehr guten Rufes und kann deshalb allen Kollegen bestens empfohlen werden. Wir verweisen auch auf das Inserat in der heutigen Nummer.

Die Firma Ludwig & Fries in Frankfurt a. M. gibt uns bekannt, daß die Fortsetzung ihrer Inserate über Fournituren-Sortimente durch die Fabrikation der Imperator-Bügel unterbrochen werden mußte.

Die Firma Büche, Lauble & Cie. in Triberg übernahm käuflich das seither von ihr gepachtete Fabrikwesen der Aktiengesellschaft für Feinmechanik vorm. Gebr. Siedle, inkl. Maschinen und Warenvorräten um den Preis von 160000 M.

Neuetablierungen und Besitzveränderungen. In Langenzenn bei Nürnberg übernahm Herr Andreas Ertl das bisher von Herrn J. C. Willer betriebene Uhrengeschäft. — Herr Richard Felsz in Naumburg übergab sein Geschäft seinem bisherigen Prokuristen Herrn Fritz Fischer, der es unter der Firma R. Felsz Nachf. weiterführt. — In Ratibor übernahm Herr Franz Wildner das Uhren-, Gold- und optische Warengeschäft des Herrn Paul Nietsch. — Herr Paul Jäntschi eröffnete in Wiesbaden, Faulbrunnenstr. 3, ein Uhren- und Goldwarengeschäft.

Empire-Schmuck ist die letzte Neuheit, welche die Firma Richard Lebram in Berlin auf den Markt gebracht hat. Die beistehenden Abbildungen zeigen, daß sich auch der Empirestil zu geschmack-

des Gegenstandes der Erfindung ohne seine Erlaubnis zu verwehren, so habe das Recht aus der Anmeldung seine Richtung gerade auch schon, und zwar ausschließlich auf diesen Erfolg. Man könne als seinen Inhalt auch betrachten, daß der Anmeldende, wenn die Erfindung patentfähig sei und er die Anerkennung dieser ihrer Eigenschaft und die Erteilung eines Patentbesitzes bei den Patentbehörden erreiche, in der ausschließlichen Ausbeutung der Erfindung geschützt werde. Ueber die Pfändbarkeit des Rechtes aus dem erteilten Patent aber bestehe in der Rechtsprechung und Literatur kaum ein Zweifel, und ein solcher lasse sich auch nicht begründen, da die Ausschließlichkeit der gewerblichen Ausnutzung einer Erfindung ihre Bedeutung auf wirtschaftlichem Gebiete habe und ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, wenn auch nicht immer tatsächlich, einen Vermögenswert darstelle. Aber auch der Anspruch auf Gewährung von Schutz für die angemeldete Erfindung, wenn man ihn als solchen, in der durch das Gesetz ihm gegebenen, oben berührten Gestalt ins Auge fasse, gehöre lediglich dem Kreise der Vermögenswerte und Vermögensrechte an; aus seinem Inhalt und seiner Natur könne ein Hindernis gegen seine Pfändbarkeit und seine Hineinziehung in die Konkursmasse nicht entnommen werden. Im verstärkten Maße gelte dies nach Bekanntmachung der Anmeldung durch das Patentamt, da mit dieser § 23 des Patentgesetzes für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten der Patentsucher einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzes eintreten.

Ueber die Verpackung der Ausstellungsgüter für die Weltausstellung in St. Louis werden folgende Ratschläge gegeben: Die Verpackung hat seemäßig in dichten, starken, gefugten Kisten zu geschehen. Nach Rücksprache mit den Spediteuren und Versicherungsmaklern ist es im allgemeinen für ausreichend zu erachten, wenn die Kisten mit Oeltuch ausgeschlagen werden; für besonders hochwertige und leicht verderbliche Gegenstände empfiehlt es sich jedoch, verlötete Zinkeinsätze zu verwenden. Zum Verschließen der Kisten sind nicht Nägel, sondern gute Holzschrauben mit starken Köpfen zu verwenden. Name und Firma des Ausstellers sind in deutlicher Schrift im Innern der Kiste sowie auf der Innenseite des Deckels anzubringen, und zwar nicht auf Papier geschrieben, sondern direkt auf das Holz (mittels Signierschablonen) aufgetragen. Die Weltausstellung in St. Louis wird am Sonnabend den 30. April 1904 eröffnet. Angesichts der großen Entfernungen und der Notwendigkeit mehrfacher Umladungen sowie der von den amerikanischen Zollbehörden für die zollfreie Einfuhr vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird der Transport voraussichtlich zwei Monate in Anspruch nehmen. Für den Aufbau und die Unterbringung der Gegenstände muß mit einem Zeitraum von 4–6 Wochen gerechnet werden. Hiernach ist es unbedingt erforderlich, daß die Ausstellungsgegenstände spätestens Ende Januar 1904 zur Versendung gelangen.

Die Mitteleuropäische Zeit in Luxemburg. Der Budgetausschuß der Kammer hat sich einstimmig für die Einführung der mitteleuropäischen Zeit ausgesprochen. Ein sozialistischer Abgeordneter sprach sich bei dieser Gelegenheit für die Beibehaltung der Ortszeit aus, da diese „der letzte Fetzen unserer Nationalsache“ sei. Daraus wird ersichtlich, daß die luxemburgischen Sozialdemokraten doch wenigstens Patriotismus im Leibe haben.

Für unsere Inserenten. In der Fachzeitschrift „Der Zeitungsverlag“ findet sich folgende sachverständige Äußerung über das in letzter Zeit äußerst überhandnehmende Schleuderwesen bei einigen Zeitungsverlegern: „Mit allen möglichen Mitteln versuchen in letzter Zeit einige Verleger technischer Fachschriften ins Geschäft zu kommen. Hat schon die Düsseldorfer Ausstellung in durchaus ungünstiger Weise auf den Reklameetat großer Firmen gewirkt und diese veranlaßt, dafür die Reklame in Fachschriften einzuschränken, so wirkt noch depressiver die Jagd nach dem Inserat, nach Aufträgen, die seitens ganz bekannter Firmen in wahrhaft ungenieter Weise betrieben wird. So verlangt ein nassauischer Verleger für 15 Zeilen (zu 50 Pf. brutto) M. 1.50 bei einem Jahresauftrage für 1903, gewährt aber außerdem noch von Ende August bis Ende Dezember in seinem angeblich viel gelesenen Blatte ein Frei-Inserat. Wenn das die Leser wüßten! Dabei will das Blatt noch das Handwerk heben und macht den Zeitungsverlegern so vornehme Konkurrenz. Ein rheinischer Kollege macht es zwar nicht ganz umsonst, gewährt aber 90% Rabatt, denn ein Inserat, welches brutto M. 6.75 kostet, wird bei einem Jahresauftrage mit sage und schreibe 75 Pf. berechnet.“ Es bedarf keiner Frage, daß Inserate in derartigen Zeitungen völlig erfolglos sind und selbst die geringe Insertionsgebühr hinterher geworfen wird. Blätter, in denen Inserate erfolgreich sind, empfehlen sich von selbst und bedürfen keiner solchen „Schund“-Offerten, um den Kundenkreis zu vergrößern.

Die Rathausuhr zu Eger. Das jüngst erschienene Egerer Jahrbuch 1904 bringt eine interessante Geschichte der Egerer Rathausuhr. Die erste Aufzeichnung über die Egerer Rathausuhr, „Stadtuhr“, fand Dr. Siegl im Ausgabebuche des Archivs vom Jahre 1427, nach welcher dem „newen vrloyemeister“ aufgetragen wird, „einen newen sayger“ zu machen. Die Ausdrücke „newe vrloyemeister“, „newe



vollen Mustern verwenden läßt, wenn seine Besonderheiten mit Geschick dem Material und seiner Wirkung angepaßt werden. Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen, kann man auch hierbei sagen, denn sicher wird dieser Schmuck manche Liebhaber finden.

Vermischtes

Der Anspruch auf Erteilung eines Patentbesitzes ist pfändbar. Das Reichsgericht hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung die in der Theorie und Praxis sehr bestrittene Frage, ob der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patentbesitzes pfändbar sei, nach der „Köln. Ztg.“ bejaht, indem es ausgeführt hat, es handle sich um die Frage, ob derjenige Anspruch des Erfinders, der seine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung und Ausgestaltung durch die §§ 3 u. 6 des Reichspatentgesetzes erhalten habe, also der durch die Priorität der Anmeldung begründete Anspruch auf Erteilung des Patentbesitzes, dem Zugriff der Gläubiger unterliege und im Konkurse einen Teil der Masse bilde oder nicht. Dieses Recht müsse nach Maßgabe seines Inhaltes als ein Vermögensrecht betrachtet werden, es habe diese Eigenschaft ebenso wie das Recht aus dem erteilten Patent, denn wie dieses dem Patentinhaber die ausschließliche gewerbliche Verwertung der patentierten Erfindung sichern sollte, indem es ihm unmittelbar die Befugnis verleihe, einem jeden die gewerbsmäßige Herstellung usw.